

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 2. April

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Propsteirentamt Angeln (S. 105) — Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek (S. 107) — Urkunde über die Aufhebung der zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster (S. 109) — Urkunde über die Bildung von zwei Pfarrbezirken in der Kirchengemeinde Münsterdorf, Propstei Münsterdorf (S. 109) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münsterdorf, Propstei Münsterdorf (S. 110) — Namensänderung der Kirchengemeinde Harksheide-Nord (S. 110) — Namensänderung der Kirchengemeinde Michaelis I in Kiel (S. 110) — Namensänderung der Kirchengemeinde Michaelis II in Kiel (S. 110) — Neuanstrich von Kirchengebäuden und unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden (S. 110) — Tarifvertrag zur Erhöhung der Erschwerniszuschläge für Arbeiter (S. 111) — Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter (S. 111) — Theologische Prüfungen zum Ostertermin 1973 (S. 112) — Studienreise nach Israel vom 30. Mai bis 11. Juni 1973 (S. 112) — Empfehlenswerte Schriften (S. 113) — Berichtigung zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973; hier: Erläuterungen (S. 113) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 113) — Stellenausschreibungen (S. 114)

III. Personalien (S. 115)

Bekanntmachungen

Propsteirentamt Angeln

Kiel, den 15. März 1973

Die Propsteisynode Angeln hat am 10. Oktober 1973 beschlossen, die Satzung des Propsteirentamtes Angeln vom 24. 1. / 27. 2. 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1968 S. 78) neu zu fassen. Das Landeskirchenamt hat diesem Beschluß die gemäß Artikel 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 8340 Pr. Angeln — 73 — VII/H 3

*

Satzung

des Rentamtes der Propstei Angeln

Die Synoden der Propsteien Nordangeln und Südangeln haben am 24. 1. 1968 bzw. 27. 2. 1968 für das am 1. 1. 1968 errichtete gemeinsame Rentamt gemäß Artikel 149 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende durch Beschluß der Propsteisynode Angeln vom 10. Oktober 1972 geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Das Rentamt ist eine Einrichtung der Propstei Angeln. Es hat seinen Sitz in Kappeln und führt die Bezeichnung „Rentamt der Propstei Angeln“.

(2) Das Rentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propstes.

§ 2

(1) Das Rentamt führt die Propsteikasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.

(2) Dem Rentamt obliegt die Errechnung der Verteilungsschlüssel für die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren an die Kirchengemeinden der Propstei und die Ausschüttung dieses Aufkommens nach den Verteilungsschlüsseln.

(3) Die Übertragung weiterer Aufgaben kann mit Zustimmung des Rentamtsausschusses erfolgen.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Rentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Kassen- und Rechnungsführung,
- b) die Aufstellung der Jahresrechnungen und Vermögensverzeichnisse,
- c) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,
- d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung des Kirchengemeindevorstandes,
- e) die Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
- f) die Überprüfung der Besteuerungsunterlagen (Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten und der Grundsteuermeßbeträge),

- g) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchersteuern,
- h) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern,
- i) die Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisungen,
- k) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist mit Zustimmung des Rentamtsausschusses zulässig.

§ 4

(1) Der Anschluß an das Rentamt und der Umfang der ihm zu übertragenden Aufgaben erfolgt durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes.

(2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Die Aufgaben in § 3 Abs. 1 a bis f und i bis k müssen bei einem Anschluß an das Rentamt diesem von der betreffenden Kirchengemeinde übertragen werden.

(4) Falls die Veranlagung und Hebung der örtlichen Kirchensteuern durch einen nebenberuflichen Steuerheber in einer Kirchengemeinde erfolgt, so untersteht dieser dem Rentamt, welches auch die entsprechende Vergütung zu zahlen hat (§ 3, 1 g).

(5) Die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern kann sich der Kirchenvorstand in besonderen Fällen vorbehalten (§ 3, 1 h).

§ 5

Das Rentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes oder des jeweils zuständigen Kirchenvorstandes. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

§ 6

(1) Das Rentamt hat den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der ihm angeschlossenen Gemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.

(2) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind berechtigt, vom Rentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Rentamtes zu nehmen.

(3) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Rentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 7

(1) Das Rentamt wird von der Propsteisynode und dem Rentamtsausschuß geleitet.

(2) Der Rentamtsausschuß besteht aus dem Propst, zwei theologischen und vier nichttheologischen Mitgliedern, die von der Propsteisynode aus Mitgliedern der dem Rentamt angeschlossenen kirchlichen Körperschaften gewählt werden. Die Mitglieder des Rentamtsausschusses brauchen der Propsteisynode nicht anzugehören. Der Propst wird von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Für die übrigen Mitglieder sind von der Propsteisynode Stellvertreter zu wählen. Der Rentamtsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter

für eine Amtszeit von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.

(2 a) An den Sitzungen des Rentamtsausschusses nimmt der Rentmeister mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Rentamtsausschusses entspricht der Amtszeit der kirchlichen Körperschaften. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.

(4) Ordentliche Sitzungen des Rentamtsausschusses finden mindestens halbjährlich statt. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberäumen, wenn eine angeschlossene Körperschaft, die Hälfte der Mitglieder des Rentamtsausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Von den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8

(1) Dem Rentamtsausschuß ist der Rentmeister unterstellt. Er führt mit den ihm zugeordneten Mitarbeitern die laufenden Geschäfte des Rentamtes nach Weisung des Vorsitzenden des Rentamtsausschusses im Rahmen der Rechtsordnung und der allgemeinen und besonderen landeskirchlichen Vorschriften.

(2) Der Geschäftsbetrieb des Rentamtes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von dem Rentamtsausschuß zu erlassen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 9

(1) Der Rentmeister muß die für sein Amt erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.

(2) Der Rentmeister trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung und den inneren Betrieb des Rentamtes im Rahmen einer von dem Rentamtsausschuß erlassenen Dienstanzweisung.

§ 10

(1) Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan entsprechend dem Vorschlag des Rentamtsausschusses von dem Propsteivorstand angestellt. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Besoldung und Vergütung der Mitarbeiter erfolgt nach dem geltenden Besoldungs- und Tarifrecht. Der Aufwand für die Besoldung, Vergütungen und Versorgung wird vom Rentamt getragen.

§ 11

(1) Für das Rentamt ist in dem jeweiligen Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Beschluß der Propsteisynode festzustellen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung, nachdem der Rentamtsausschuß den Geschäftsbericht erstattet hat.

§ 12

- (1) Die Kosten des Rentamtes werden gedeckt
- durch Zinsen der laufenden Konten,
 - durch Mahngebühren,
 - durch Verwaltungsgebühren für Sonderhaushalte,
 - durch Mittel aus dem Finanzanteil der Propstei.

(2) Der Maßstab für die Errechnung der Verwaltungsgebühren für die Sonderhaushalte wird von der Propsteisynode festgesetzt.

§ 13

(1) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Rentamt ausscheiden.

(2) Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß muß dem Rentamtsausschuß spätestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Für die Übergabe gilt § 4,2 Satz 2 entsprechend.

§ 14

(1) Diese Satzung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek

Kiel, den 16. März 1973

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Reinbek hat am 4. Dezember 1972 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 15. Februar 1973 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Das Land Schleswig-Holstein hat von dem ihm gemäß Artikel 12 des Kieler Staatskirchen-Vertrages vom 23. April 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht. Die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1968 auf Seite 126 f. veröffentlichte Satzung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek tritt mit Ablauf des 31. März 1973 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 10 KGV Reinbek — 73 — VII/H 2

*

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Reinbek

§ 1

(Rechtsform, Sitz)

- (1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Reinbek (KGV Reinbek) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der KGV Reinbek hat seinen Sitz in Reinbek.

§ 2

(Bestand)

(1) Dem KGV Reinbek gehören folgende Kirchengemeinden an:

- Reinbek-Mitte
- Reinbek-West
- Schönningstedt-Ohe

(2) Dem KGV Reinbek gehören ferner solche Kirchengemeinden ohne besonderen Aufnahmebeschluß an, die aus den in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) hervorgehen. Andere Kirchengemeinden, die den Verbandsgemeinden benachbart sind, können auf ihren Antrag in den KGV Reinbek durch Beschluß der Verbandsvertretung aufgenommen werden (Art. 5 Abs. 3 Rechtsordnung (RO)).

§ 3

(Aufgabenverteilung zwischen Verband und Gemeinden)

(1) Der KGV Reinbek erfüllt alle gemeinsamen Aufgaben der Verbandsgemeinden in eigener Zuständigkeit, soweit sie ihm in dieser Satzung übertragen sind (§§ 4 und 5 — Selbstverwaltung des Verbandes). Zur Erfüllung aller übrigen Aufgaben sind die Verbandsgemeinden zuständig (Selbstverwaltung der Gemeinden). Dieses gilt insbesondere für die Aufgaben der Kirchenvorstände gemäß Art. 34–36 RO.

(2) Die Verbandsgemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Verwaltung des KGV Reinbek bedienen, sofern nicht der Verbandsausschuß widerspricht.

Der KGV Reinbek kann die Durchführung einzelner ihm obliegender Aufgaben den Verbandsgemeinden übertragen, sofern der betroffene Kirchenvorstand nicht widerspricht (Auftragsverwaltung).

(3) Die Verbandsgemeinden verfügen über die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung. Haushaltsreste fallen am Ende des Haushaltsjahres an den KGV Reinbek zurück. Haushaltsreste aus Titel III (Kirchliche Arbeit) werden übertragen.

§ 4

(Aufgaben des KGV Reinbek)

(1) Der KGV Reinbek ist der Träger des gesamten kirchlichen Vermögens im Bereich der Verbandsgemeinden und zwar auch insoweit, als einzelne Vermögensgegenstände nur der Erfüllung von Aufgaben einzelner Verbandsgemeinden dienen. (Die Inventarlisten sind gesondert für die Verbandsgemeinden und den KGV Reinbek zu führen.)

(2) Der KGV Reinbek ist der Träger der Abgabehoheit im Bereich der Verbandsgemeinden. Er erhebt die Kirchensteuer sowie sonstige Abgaben und entscheidet über Einsprüche gegen Abgabenbescheide sowie Anträge auf Stundung, Ermäßigung, Erlaß und Niederschlagung von kirchlichen Abgaben.

(3) Der KGV Reinbek setzt die Gebührenordnungen im Bereich der Verbandsgemeinden fest.

- (4) Der KGV Reinbek ist ausschließlich zuständig für
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung sowie den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen von Grundstücken,
 - die Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 - finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe.

(5) Dem KGV Reinbek obliegt die Kassenverwaltung aller Haushalte im Bereich der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht auf diese übertragen wird. Er berät die Kirchengemeinden in jedem Fall hinsichtlich der Einhaltung der Haushaltspläne.

(6) Der KGV Reinbek verwaltet den Friedhof. Er beschließt über Erweiterung, Schließung und Übergabe des Friedhofs an Dritte (z. B. Stadt, Kreis). Er betreibt andere Einrichtungen, soweit er dazu verpflichtet wird (z. B. Kindertagesheim, Gemeindegewerbestation, Hauspflege).

§ 5

(Ausstattung der Gemeinden, Eingehung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen)

(1) Der KGV Reinbek stattet die Verbandsgemeinden mit allen äußeren kirchlichen Einrichtungen aus, insbesondere mit den erforderlichen Pfarrstellen und Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie mit Grundstücken und Gebäuden. Die laufende Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude obliegt den Gemeinden in Auftragsverwaltung. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem KGV Reinbek auf Anforderung rechtzeitig Vorschläge für den ordentlichen Haushalt der Gemeinde und ihrer Einrichtungen einschließlich der Stellenpläne zu übergeben. Entsprechendes gilt für ihre Anträge an den außerordentlichen Haushalt des Verbandes.

(2) Der KGV Reinbek ist die Anstellungskörperschaft aller Beamten, Angestellten und Arbeiter im Bereich der Verbandsgemeinden. Er hat jedoch alle Befugnisse, die das dienst-/arbeitsrechtliche Weisungs-, Aufsichts- und Urlaubsrecht betreffen, auf die Gemeinden zu übertragen, soweit die Arbeitnehmer nur einer Gemeinde zugewiesen sind. Er darf solche Arbeitnehmer nicht ohne Zustimmung der Gemeinde an anderer Stelle einsetzen. Bei der Eingehung von Dienst-/Arbeitsverhältnissen mit Personen, die nur einer Gemeinde zugewiesen sind, trifft die Gemeinde die Auswahl unter den Bewerbern. Entlassungersuchen der Verbandsgemeinden ist tunlichst zu entsprechen. Sind Arbeitnehmer mehreren Gemeinden zugewiesen, so verständigen sich die Kirchenvorstände auch über die Ausgestaltung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses.

§ 6

(Organe des KGV Reinbek)

(1) Die Organe des KGV Reinbek sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsausschuß.

(2) Der KGV Reinbek hat einen Kirchensteuerausschuß.

(3) Der KGV Reinbek hat ein Verwaltungsamt, dem der Leiter der Verwaltung vorsteht.

§ 7

(Verbandsvertretung)

(1) Die Verbandsvertretung ist das beschlußfassende Organ des KGV Reinbek. Sie stellt insbesondere die Haushaltspläne des Verbandes und seiner Einrichtungen fest, nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung des Verbandsausschusses.

(2) Der Verbandsvertretung gehören 5 Mitglieder je Pfarrstelle aus den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden an.

(3) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal im Jahr zur Beschlußfassung zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn dies ein Kirchenvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder fordert. Für die Leitung der Sitzung der Verbandsvertretung sind auf die Dauer von zwei Jahren ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Für die Einberufung der Verbandsvertretung, die dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses obliegt, für ihre Verhandlungen, Wahlen und Beschlußfassungen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung, insbesondere Art. 136 ff. RO. Die Geschäftsordnung der Landessynode ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsvertretung entspricht ihrer Amtszeit als Kirchenälteste. Nach Ende einer Wahlperiode führen sie jedoch ihr Amt bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung.

(6) Die Kirchengemeinden können selbständig Anträge an die Verbandsvertretung stellen.

§ 8

(Verbandsausschuß)

(1) Der Verbandsausschuß ist das ausführende Organ der Verbandsvertretung. Er vertritt den KGV Reinbek nach außen und gegenüber den Verbandsgemeinden. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er erstellt den Haushaltsvoranschlag und führt ihn nach Feststellung aus. Er beaufsichtigt laufend die Tätigkeit der Verwaltung und erteilt durch seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter dem Leiter der Verwaltung die erforderlichen Weisungen.

(2) Der Verbandsausschuß legt der Verbandsvertretung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Dem Verbandsausschuß gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende und
- c) je ein weiteres Mitglied jeder Gemeinde, das auch der Verbandsvertretung angehört.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seinen Stellvertreter; einer von ihnen muß ein Pastor sein. Der Stellvertreter ist zugleich Vorsitzender des Kirchen-Steuerausschusses.

Anschließend werden die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und des Kirchen-Steuerausschusses gewählt.

(5) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. In diesem Falle haben mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses zuzustimmen.

(6) Rechtsverbindliche Erklärungen des KGV Reinbek werden vom Verbandsausschuß gemäß Art. 128 Ziff. 2 RO abgegeben. Im übrigen führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses und an seiner Stelle sein Stellvertreter den Schriftwechsel. Sie bedienen sich der Verwaltung des KGV Reinbek. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Erforderliche einstweilen zu veranlassen. Sind sie nicht erreichbar, so wird in Notfällen der Leiter der Verwaltung gemäß §§ 677 ff. BGB interessewährend tätig.

§ 9

(Kirchensteuerausschuß)

(1) Der Kirchensteuerausschuß entscheidet über alle Einsprüche gegen Steuer- und Abgabenbescheide im Bereich der Verbandsgemeinden sowie über Stundungs- und Erlassanträge.

(2) Dem Kirchensteuerausschuß gehören sein Vorsitzender, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung an; für das weitere Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

§ 10

(Verwaltung des KGV)

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Verbandsausschusses und des Kirchensteueraussschusses steht die Verwaltung des KGV Reinbek zur Verfügung, der der Leiter der Verwaltung vorsteht. Er handelt und zeichnet „im Auftrage“ des Verbandsausschusses. Weisungsbefugt ihm gegenüber ist der Verbandsausschuß, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Leiter der Verwaltung ist nicht befugt, Erklärungen im Sinne des § 128 Ziff. 2 RO abzugeben. Für den Bank- und Zahlungsverkehr sind besondere Vollmachten zu erteilen.

(2) Der Leiter der Verwaltung und auf seine Weisung seine Mitarbeiter stehen den Kirchenvorständen auf deren Ansuchen mit Rat und Tat zur Verfügung, sofern die Verwaltung nicht bereits nach dieser Satzung zum Tätigwerden verpflichtet ist (Auftragsverwaltung für die Gemeinden). Bei auftretenden Mißständen ist der Verbandsausschuß anzurufen.

§ 11

(Schlußbestimmungen)

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kiel.

(3) Für alle Fragen, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt die Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. April 1973 an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12. 9. 1968.

Urkunde

über die Aufhebung der zweiten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Rickling,
Propstei Neumünster

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster, wird die gemäß Urkunde vom 30. September 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949 Seite 92) errichtete zweite Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

Kiel, den 8. März 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Rickling (2) — 73 — VI/C 5

Kiel, den 8. März 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Rickling (2) — 73 — VI/C 5

Urkunde

über die Bildung von zwei Pfarrbezirken in
der Kirchengemeinde Münsterdorf,
Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 122 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Münsterdorf, Propstei Münsterdorf, wird für die erste und zweite Pfarrstelle je ein Pfarrbezirk gebildet.

§ 2

Die Pfarrbezirksgrenze in der Kirchengemeinde Münsterdorf zwischen Pfarrbezirk I (1. Pfarrstelle) und Pfarrbezirk II (2. Pfarrstelle) beginnt im Norden am Straßendamm der westlichen Umgehung Itzehoes im Zuge der B 5, und zwar am Schnittpunkt der Umgehungsstraße mit der Gemarkungsgrenze Itzehoe-Breitenburg am Kremperweg und folgt dann in südlicher Richtung durch den Standortübungsplatz Nordoe der Gemarkungsgrenze der politischen Gemeinden Kremperheide und Breitenburg bzw. Kremperheide und Dägeling. Im letzten Abschnitt bildet die Gemarkungsgrenze Krempermoor Dägeling die Grenze.

§ 3

Predigtstätte für Pfarrbezirk I ist die Kirche in Münsterdorf, Predigtstätte für Pfarrbezirk II ist die Kapelle in Kremperheide.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 8. März 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Münsterdorf (1) — 73 — VI/C 5

Kiel, den 8. März 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Münsterdorf (1) — 73 — VI/C 5

Urkunde
über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Münsterdorf,
Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Münsterdorf, Propstei Münsterdorf, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 8. März 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. **Otte**
Az.: 20 Münsterdorf (2) — 73 — VI/C 5

*

Kiel, den 8. März 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte
Az.: 20 Münsterdorf (2) — 73 — VI/C 5

Namensänderung der Kirchengemeinde
Harksheide-Nord

Kiel, den 16. März 1973

Die Kirchengemeinde Harksheide-Nord führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Albert-Schweitzer- Kirchengemeinde Norderstedt“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen
Az.: 10 Harksheide-Nord — 73 — VII/H 2

Namensänderung der Kirchengemeinde
Michaelis I in Kiel

Kiel, den 16. März 1973

Die Kirchengemeinde Michaelis I führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde I Kiel“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen
Az.: 10 Kiel-Michaelis — 73 — VII/H 3

Namensänderung der Kirchengemeinde
Michaelis II in Kiel

Kiel, den 16. März 1973

Die Kirchengemeinde Michaelis II führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde II Kiel“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 10 Kiel-Michaelis — 73 — VII/H 3

Neuanstrich von Kirchengebäuden und unter
Denkmalschutz stehenden Gebäuden

Kiel, den 7. März 1973

Erfahrungen der jüngsten Zeit haben gezeigt, daß die Anwendung moderner Anstrichtechniken mit Farben auf Kunststoffbasis bei alten Bauten nachteilig sein kann und daß Bauschäden infolge mangelnder Atmungsaktivität mancher Anstriche nicht auszuschließen sind. Durch die Vielzahl der auf dem Markt angebotenen Farben und die massive Werbung für verschiedene Produkte sind die Handwerker bei der Auswahl geeigneter Anstriche unsicher geworden und wenden Farben, die sich für Neubauten eignen, auch auf Altbauten mit höherer Mauerfeuchtigkeit an, für die sie unter Umständen ungeeignet sind. Stellt sich dann heraus, daß Anstriche auf Kunststoffbasis (Binder und Dispersionsanstriche sowie Kunstharzlacke) zu keinem befriedigenden Ergebnis oder zu Schäden führen, sind sie nur mit großem Aufwand oder überhaupt nicht wieder zu entfernen.

Aus diesen Gründen weist das Landeskirchenamt darauf hin, daß bereits ein Wechsel des Farbtons oder der Farbzusammensetzung (z. B. Ersatz eines Kalkanstriches durch eine Binderfarbe) ein so verändernder und u. U. nachteiliger Eingriff in die Substanz eines Bauwerkes ist, daß er nicht mehr unter den Begriff „laufende Instandsetzung“ fällt. Dieser Begriff ist im Bauwesen durch den Ersatz eines abgängigen Bauteils durch einen gleichen neuen definiert. Soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt, bedürfen nach Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 und 9 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins Beschlüsse eines Kirchenvorstandes über die Veränderung von Kirchengebäuden und Pastoraten sowie von Gebäuden, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Hinsichtlich der Außen- und Innenanstriche von Kirchen und denkmalgeschützten Gebäuden bedeutet das, daß der Beschluß über ein solches Vorhaben nur dann nicht kirchenaufsichtlich genehmigt werden muß, wenn der Anstrich in gleicher Farbe und im gleichen Farbmaterial erfolgt.

Da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß es bei Anstrichen von Gebäuden auch zu Farbänderungen oder zu einem Wechsel der Anstrichart kommt, ohne daß der Kirchenvorstand als Auftraggeber sich von vornherein darüber im klaren ist, empfiehlt das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landesrat für Denkmalpflege dringend, alle geplanten neuen Innen- und Außenanstriche von Kirchen und denkmalgeschützten Gebäuden der Bauabteilung des Landeskirchen-

amtes vor Auftragsvergabe mitzuteilen. Die Bauabteilung ist bereit, im Einzelfall technische Hinweise zum Anstrichaufbau und — im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege — zum Farbton zu geben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Az.: 6500 — 73 — III

Tarifvertrag zur Erhöhung der Erschwerniszuschläge für Arbeiter

Kiel, den 14. März 1973

In nachstehend abgedrucktem Tarifvertrag zu § 24 KArbT (Erschwerniszuschläge) vom 25. Oktober 1972 ist vereinbart worden, daß ab 1. Januar 1973 die Erschwerniszuschläge jeweils in dem Verhältnis steigen, in dem der Monatstabellenlohn der Stufe 1 der Lohngruppe IV angehoben wird. Für die Erhöhung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 gilt jedoch übergangsweise die Einschränkung des § 2 des Tarifvertrages.

Die Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen vom 30. September 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 143) ist deshalb entsprechend zu ändern. Die ab 1. Januar 1973 geltenden Sätze sind durch Rundverfügung gesondert bekanntgegeben worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 31 400 — 73 — XII/C 3

Tarifvertrag
zu § 24 KArbT (Erschwerniszuschläge)
vom 25. Oktober 1972

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

- b) Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Erhöhung der Erschwerniszuschläge

Die in der Anlage 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen vom 30. 9. 1969 in Verbindung mit

§ 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KArbT vom 24. 11. 1970 festgelegten Beträge der Erschwerniszuschläge erhöhen sich jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 1 der Lohngruppe IV. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Protokollerklärung zu § 1:

Eine etwaige Einbeziehung des Zuschlages für Arbeiter nach dem Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter vom 23. 2. 1972 in den Monatstabellenlohn der Stufe 1 der Lohngruppe IV gilt nicht als Erhöhung im Sinne des Satzes 1.

§ 2

Übergangsvorschrift

§ 1 gilt bei der ersten nach dem 31. 12. 1972 eintretenden Erhöhung des Monatstabellenlohns der Stufe 1 der Lohngruppe IV mit der Maßgabe, daß sich die Beträge der Erschwerniszuschläge um die Hälfte des sich nach § 1 ergebenden Vomhundertsatzes erhöhen.

§ 3

Änderung des § 3 des Tarifvertrages zur
Änderung und Ergänzung des KArbT vom
24. 11. 1970

§ 3 Satz 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KArbT vom 24. 11. 1970 wird gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 25. Oktober 1972

Unterschriften

Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter

Kiel, den 20. März 1973

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 105) bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3533 — 73 — XII/C 2

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über
Kinderzuschläge
vom 16. Februar 1973

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
-- Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg --
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
-- Landesbezirk Nordmark --

- b) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über
Kinderzuschläge

§ 2 Abs. 9 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung des KArbT vom 24. November 1970, erhält folgende Fassung:

„(9) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde, wenn keine der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen gewährt würde, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt oder übersteigen würde.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 16. Februar 1973

Unterschriften

Theologische Prüfungen zum Ostertermin
1973

Kiel, den 8. März 1973

Die zum Ostertermin 1973 durchzuführenden theologischen Prüfungen finden zu den nachstehend genannten Zeiten im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35, statt (mündlicher Teil):

1. theologische Prüfung: 11. b. 13. April 1973
2. theologische Prüfung: 25. u. 26. April 1973

Prüfung für den Dienst
des Pfarrvikars: 27. April 1973

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt
Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 2133 — 73 — XI/D 1

Studienreise nach Israel vom 30. Mai bis
11. Juni 1973

Kiel, den 28. Februar 1973

„Von Himmelfahrt bis Pfingsten im Land der Bibel“!

Diese Studienreise bietet Einblick in Geschichte und Gegenwart des Heiligen Landes, Kenntnis der biblischen Geographie, Einführung in die Archäologie der biblischen Zeit, Begegnung mit dem heutigen Israel und seinen Problemen, Einführung in die Religionsgeschichte des Heiligen Landes und vor allem die Begegnung mit der vielgestaltigen Ökumene und der deutschen evangelisch-kirchlichen Arbeit im Lande der Bibel.

Das Programm sieht eine Rundreise und einen sechstägigen Aufenthalt in Jerusalem vor.

Beginn der Reise: 30. 5. Flug Hamburg — Tel Aviv.

Vom 31. 5. bis 4. 6. Rundreise von Tel Aviv/Jaffa über Caesares, Haifa, Karmel, Akko, Naharia (2 Tage Aufenthalt mit Besichtigungen in Galiläa), Safed, See Genezareth, Kapernaum, Tiberias, Nazareth, Samaria, Nablus bis Jerusalem.

Vom 5. bis 10. 6. Aufenthalt in Jerusalem mit Besichtigungen der wichtigsten Stätten der Altstadt und der Neustadt, Ökumenischen Begegnungen und Informationsvorträgen. An einem Tag Exkursion nach Jericho, Qumran und Masada, sowie nach Bethlehem.

Am 11. 6. Rückflug Tel Aviv — Hamburg.

Preis 1350,— DM. Leistungen: Flug mit Linienmaschine, Unterbringung in Doppelzimmern in guten Hotels, volle Verpflegung vom Abend des Ankunftstages bis zum Morgen des Abfluges, Transfers, Busfahrten nach Programm, Besichtigungen. Für Einzelzimmer Zuschlag.

Reiseleitung: Pastor Gottfried Mehnert.

Veranstalter: Ökumenische Studienreise GmbH, 6 Frankfurt/Main 70, Johanna-Melber-Weg 23.

Anmeldungen erbeten an Pastor Dr. Mehnert, 23 Kiel 14, Grillenberg 24, von dem auch ein ausführliches Programm zu erhalten ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 1750 — 73 — IV

Empfehlenswerte Schriften

Materialhilfe für Gemeindebriefe

Kiel, den 13. März 1973

Unter Bezugnahme auf unsere empfehlende Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972, S. 160, weisen wir darauf hin, daß eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ für die Monate April, Mai und Juni 1973 erschienen ist.

„Der Gemeindebrief“ kann bezogen werden von der
Arbeitsgemeinschaft für Gemeindebriefe
im Haus der Evang. Publizistik
6 Frankfurt/Main
Friedrichstraße 34
Telefon: (06 11) 72 91 46

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 5316 — 73 — IX/H 2

*

Faltblattreihe „Wir antworten“

Kiel, den 16. März 1973

Der Lutherhaus-Verlag, Hannover, kündigt das Erscheinen einer Faltblattreihe mit dem Titel „Wir antworten“ an. Autoren dieser Reihe, die sich in knapper und populärer Form mit aktuellen Fragen befaßt, sind die „Fernsehpfarrer“, die Sprecher des „Wortes zum Sonntag“. Unter den Autoren befinden sich Adolf Sommerauer, Hans Lilje, Jörg Zink, Gerhard Isermann, Hans Helmut Knipping, Peter-Paul Junge, Wolfgang Kratz, Ludwig Quaar, u. a. Die Faltblattreihe kann bezogen werden vom Lutherhaus-Verlag, 3 Hannover, Archivstraße 3. Der Preis ist abhängig von der Bestellmenge.

Az.: 5300 — 73 — IX/H 2

*

Evangelische Presseforschung

Für die Orientierung über die Probleme der evangelischen Presse hat die von dem Kieler Pastor Dr. Gottfried Mehnert im Luther-Verlag Witten 1972 in der Reihe „Evangelische Presseforschung“ erschienene Arbeit

„Programme evangelischer Kirchenzeitungen im
19. Jahrhundert“

einen wertvollen Beitrag geliefert. Die Arbeit zeigt in einer umfangreichen geistes- und theologiegeschichtlichen Einleitung die Zusammenhänge der führenden Kirchenzeitungen des 19. Jahrhunderts mit der Einheitsbestrebung des deutschen Protestantismus und mit dessen Aufspaltung in kirchlich-theologische Richtungen. Dabei werden grundsätzliche Probleme der evangelischen Publizistik aufgedeckt. Den Hauptteil bilden die originalgetreu wiedergegebenen programmatischen Einleitungsaufsätze der wichtigsten evangelischen Kirchenzeitungen des 19. Jahrhunderts. Jeweils vorangestellte historisch-biographische Angaben über Vorgeschichte, Geschichte und Begründer dienen

zum Verständnis des kirchlich-theologischen Standortes der jeweiligen Zeitung, sie zeigen darüber hinaus aus welchen geistigen und theologischen Quellen das evangelische Pressewesen gespeist wurde. Für die Beurteilung evangelischer Publizistik ist das Werk eine willkommene Hilfe, zumal es auch in einer verständlichen Sprache geschrieben ist.

Az.: 5300 — 73 — IX

—

Berichtigung zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973
hier: Erläuterungen

Kiel, den 22. März 1973

Die Überschrift der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 5. März 1973 betr. Erläuterungen zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973, abgedruckt im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 87, enthält einen Schreibfehler. In der zweiten Zeile muß es statt „Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes“ richtig „Kirchenbesoldungsgesetzes“ heißen. Um handschriftliche Änderung der bezeichneten Stelle wird gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3510 — 73 — XII/C 2

—

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der St. Martin-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. Juli 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Heinrichstraße 1, einzusenden. Die St. Martin-Kirchengemeinde in Itzehoe mit ca. 6000 Gemeindegliedern und einer Predigtstätte umfaßt den östlichen Teil der Stadt Itzehoe und die Dörfer Oelixdorf, Schlotfeld und Kollmoor. Kirche und modernes, geräumiges Pastorat in Oelixdorf vorhanden. Grundschule am Ort; Haupt-, Real- und Oberschulen im 4 km entfernten Itzehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Martin-KG Itzehoe — 73 — VI/C 5

*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg — wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67,

Rockenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Ahrensburg hat 7 Pfarrstellen bei 3 Predigtstätten und umfaßt ca. 21 000 Gemeindeglieder. Zahlreiche Mitarbeiter, u. a. 3 Gemeindegliederinnen und 1 Diakon; 2 Kindergärten und 2 Schwesternstationen vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat mit Gemeinderäumen vorhanden. S- und U-Bahn-Verbindung nach Hamburg. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ahrensburg (4) — 73 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ostenfeld**, Propstei Husum-Bredstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Husum, Schobüllers Straße 36, einzusenden. Die Kirchengemeinde Ostenfeld umfaßt ca. 2500 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat vorhanden. Im 12 km entfernten Husum sämtliche Schulen gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ostenfeld — 73 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Steinberg**, Propstei Angeln, wird voraussichtlich zum 1. August 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln, Wassermühlenstraße 12, zu richten. Die Kirchengemeinde Steinberg hat ca. 1800 Gemeindeglieder und liegt in unmittelbarer Nähe der Ostsee. Renovierte Kirche, neuer Kindergarten, neues Pastorat sowie Gemeindezentrum mit Altentagesstätte im Ortskern direkt an der B 199. Weiterführende Schulen in Sterup, Satrup, Flensburg und Kappeln gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hartwig Martensen, 2391 Norgaardholz, Tel.: 0 46 32 / 71 82.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinberg — 73 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde **Schiffbek** zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Geräumiges Pa-

storat neben der Kirche und dem Gemeindehaus vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4500 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-KG Schiffbek HH-Billstedt (1) — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

An der St. Johanniskirche **Ahrensburg** ist die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle durch einen Kirchenmusiker mit A- oder B-Zeugnis ab 1. Juli 1973 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Ahrensburg hat ca. 20 000 Gemeindeglieder, 3 Predigtstätten und entsprechend 3 Kirchenmusiker (2 B-, 1 C-Stelle). In der sehr schönen, modernen St. Johanniskirche (300 Plätze) stehen eine vollmechanische Hammer-Orgel (II/24) und ein Cembalo, im gerade großzügig erweiterten Gemeindehaus ein Flügel und eine reichhaltige Chorbibliothek zur Verfügung.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker, der bereit ist, die umfangreiche Arbeit mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor im Gottesdienst und in regelmäßigen Abendmusiken fortzuführen, in Zusammenarbeit mit Pastoren und Mitarbeitern dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchenmusik ein tragender Pfeiler des Gemeindelebens bleibt, und der mit Phantasie und Einsatz nach neuen Wegen seiner Arbeit sucht.

Ahrensburg liegt als eigenständige Stadt in unmittelbarer Nähe Hamburgs (S- und U-Bahn), hat alle Schulen am Ort und reiches kulturelles Leben. Wir bieten Anstellung nach KAT. Verg.Gr. V b (später IV b), eine Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 10. Mai 1973 erbeten an den Kirchengemeindeausschuß, 2070 Ahrensburg, Marktplatz 7 a (Telefon: 0 41 02 / 5 32 97).

Az.: 30 Ahrensburg — 73 — XIII/XI/B 2

*

Die hauptamtliche Kantoren- und Organistenstelle (B-Stelle) in **Albersdorf**, Propstei Süderdithmarschen, ist sofort neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Eine zweimanualige restaurierte Kemperorgel ist vorhanden. Der Bewerber hat jede Möglichkeit sich in freier Verantwortung an der Orgel zu entfalten und die vorhandene Chor- und Instrumentalarbeit in Konzert und Gemeindeveranstaltung auszubauen. Albersdorf ist Luftkurort und Garnisonsstandort. Realschule am Ort, Gymnasium in Heide und Meldorf bequem zu erreichen.

Ein kircheneigenes geräumiges Organistenhaus, am Waldrand gelegen, wird angeboten.

Die Vergütung richtet sich nach KAT entsprechend den Richtlinien der Landeskirche.

Bewerber(innen) wollen die üblichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes einreichen an den Kirchenvorstand 2243 Albersdorf, Südpastorat.

Az.: 30 Albersdorf — 73 — XI/XIII/B 2

Personalien

Berufen:

Am 26. Februar 1973 der Pastor Jürgen Trede, bisher in Ahrensburg, mit Wirkung vom 1. April 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr (2. Pfarrstelle), Propstei Südtondern.

Eingeführt:

Am 14. Januar 1973 der Pastor Johannes Wendt als Pastor der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Propstei Pinneberg;

am 21. Januar 1973 der Pastor Ulrich Geister als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg.

Am 4. März 1973 der Pastor Johann Heinrich Lerche als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzaу;

am 11. März 1973 der Pastor Karl Junge als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Rantzaу.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. April 1973 auf die Dauer von drei Jahren Pastor Bernd Kähler, z. Z. in Hamburg, für den Dienst bei der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1973 Pastor Hugo Hischer in Norderstedt.

Gestorben:



Pastor i. R.

Martin Pohl

geboren am 5. 10. 1888 in Waltair/Indien,
gestorben am 3. 3. 1973 in Lübeck.

Der Verstorbene wurde am 29. 2. 1920 in Kiel ordiniert, er war Hilfsgeistlicher in Kiel, Pastor in Bovenau, Mölln und Bad Oldesloe. Von 1946 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 12. 1953 war er Pastor in Tönning.